



Betreff: **Auflassung von Grundflächen des öffentlichen Gutes**

Datum: 1. Juni 2023
Zahl: 616-0-Maltaberg/2023
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGB1. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Malta die Auflassung der Grundflächen 1167/1 und 1167/2 in der KG 73009 Maltaberg beabsichtigt.

Die Grundflächen des öffentlichen Gutes der Gemeinde Malta sollen veräußert und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden.

Die Grundstücke 1167/1 und 1167/2, KG 73009 Maltaberg werden aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister

Der 1. Vizebürgermeister:

Dipl.-Ing. Josef Lagger

(elektronisch gefertigt)

angeschlagen am: 1. Juni 2023
abgenommen am: 15. Juni 2023

Die **Gemeinde Malta** bestätigt, dass während der Auflagefrist der Kundmachung keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Malta am 16. Juni 2023



